

**Sitzung des Gemeinderates vom 02. Juli 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

RAUMORDNUNG

Punkt 1. Kommunalen Beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss der Gemeinde BÜLLINGEN (K.B.R.M.A.): Festlegung einer neuen INNEREN GESCHÄFTSORDNUNG (IGO);

EDV

Punkt 2. Erneuerung der PC auf der Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

ARBEITEN

Punkt 3. Fuhrpark: Ankauf eines gebrauchten Pritschenwagens für die Waldarbeiter: Annahme der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;

Punkt 4. Grüne Gemeindewege: Ausbau eines Geh- und Fahrradweges in LANZERATH: Prinzipbeschluss und Antrag auf Aufnahme im „PICVerts 2007-2008“ der Wallonischen Region;

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 5. Ausschreibung einer Stelle als Wegearbeiter;

FINANZEN

Punkt 6. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN;

Punkt 7. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN;

Punkt 8. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik ROCHERATH – KRINKELT;

Punkt 9. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD;

Punkt 10. Bürgschaft der Gemeinde in Höhe von 33.454,14 € über eine Anleihe der Interkommunale INTEROST zur Finanzierung von Elektrizitätsnetzen;

Punkt 11. Ankauf eines neuen Rettungswagens durch die Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes: Zuschusszusage: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 12.06.2007;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN von der Kirchenfabrik Büllingen;

Punkt 13. Ankauf einer Waldparzelle in Rocherath von Herrn Roland PALM;

Punkt 14. Verkauf einer Parzelle in WIRTZFELD an Herrn Jochen FANK;

Punkt 15. PROTOKOLL der SITZUNG vom 31. Mai 2007 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

RAUMORDNUNG

Punkt 1. Kommunalen Beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss der Gemeinde BÜLLINGEN (K.B.R.M.A.): Festlegung einer neuen INNEREN GESCHÄFTSORDNUNG (IGO) (D.K.Nr. 872.5)

DER RAT;

In Erwägung, dass Artikel 7 des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches vorsieht, dass auf Anfrage des Gemeinderates hin ein kommunaler beratender Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss (KBRMA), sowie gleichzeitig die Innere Geschäftsordnung dieses KBRMA durch Beschluss der Wallonischen Regierung eingesetzt werden kann;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.02.2007, mit welchem die Erneuerung des KBRMA beschlossen wurde, sowie nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.03.2007, mit welchem der Kollegiumsbeschluss vom 27.02.2007 voll und ganz bestätigt wird;

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 7 des Abschnitts 2 vom Kapitel IV im Teil I des W.G.R.S.E. über die Einsetzung oder die Erneuerung des kommunalen beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschusses, sowie nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.02.2007 zur Abänderung des Titels des Abschnitts 2 des Kapitels IV des Titels I des Buches I und der Artikel 1, 7 und 12 des W.G.R.S.E.;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.09.1992, mit welchem die bestehende Innere Geschäftsordnung festgelegt wurde, sowie in Anbetracht der diesbezüglichen Überarbeitungen im Oktober 2001 und im März 2003;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende neue Innere Geschäftsordnung des KBRMA festzulegen und diese Beschlussfassung der Regierung der Wallonischen Region zwecks Genehmigung zuzustellen:

TITEL 1 : BILDUNG DES AUSSCHUSSE

Artikel 1. §1. Der Aufruf für die Bewerbungen sowie die Zusammensetzung der Kommission müssen gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (kurz: WGRSE oder fr.: CWATUP) erfolgen;

§2. Auf Präsentation eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderates wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und die 12 Mitglieder des Ausschusses aus;

§3. Der Vorsitzende der Kommission darf kein Mitglied des Gemeindegremiums sein. Der Vorsitz kann durch eine Person, deren Kompetenz in der Materie der Raumordnung anerkannt ist, gewährleistet werden;

Artikel 2. Außer bei einer Abweichung, welche begründet sein muss und im Augenblick der Bezeichnung der Kommissionsmitglieder vom Gemeinderat beschlossen werden muss, müssen der Vorsitzende und die effektiven Mitglieder in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnhaft sein (im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister der Gemeinde eingetragen sein);

Artikel 3. §1. Jeder begründete Vorschlag des Gemeinderates, der zum Ziel hat, ein Mandat vorzeitig zu beenden und dieses neu zu besetzen, unterliegt der Genehmigung der Wallonischen Regierung gemäß Art. 7 des WGRSE;

§2. Der Vorschlag auf vorzeitige Beendigung eines Mandates basiert sich auf eines der nachstehenden Motive: Kündigung eines Mitgliedes, Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat, aufeinander folgende nicht gerechtfertigte Abwesenheit bei mehr als der Hälfte der jährlich durch vorliegende Geschäftsordnung vorgeschriebenen Versammlungen, notorisches Fehlverhalten, schwerwiegende Pflichtverletzung, Versterben;

§3. Stellt der Ausschuss das Freiwerden eines Mandates fest, so setzt er den Gemeinderat davon in Kenntnis. Dieser schlägt die Neubesetzung vor;

Artikel 4. §1. Ein Mitglied des Ausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, darf nicht mehr als zwei aufeinander folgende Mandate als effektives Mitglied ausüben;

§2. Das Mitglied des Gemeindegremiums, in dessen Zuständigkeitsbereich die Raumordnung und der Städtebau fallen, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil;

TITEL II : ZUSTÄNDIGKEITEN UND GUTACHTEN

Artikel 5. §1. Neben den im CWATUP und in der Gesetzgebung über die Umweltstudien definierten Aufgaben gibt der Ausschuss Gutachten für den Gemeinderat oder das Gemeindegremium über alle Fragen ab, die sie ihm unterbreiten;

§2. Der Ausschuss kann auch auf eigene Initiative Gutachten an den Gemeinderat und/oder das Gemeindegremium abgeben über die Entwicklung von Ideen und Prinzipien im Bereich Raum- und Städtebauordnung, der Mobilität, sowie über die Entwicklung des lokalen Territoriums;

Artikel 6. §1. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Ausschuss innerhalb fünfzehn Tagen neu einberufen und ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig;

§2. Der Vorsitzende und die effektiven Mitglieder haben Stimmrecht;

§3. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend;

§4. Es ist dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Ausschusses untersagt, bei Beratungen über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen ein persönliches oder direktes Interesse besteht, oder an denen Verwandten oder Verschwägte bis einschließlich des vierten Grades ein persönliches oder direktes Interesse haben;

Artikel 7. §1. Die durch den Ausschuss abgegebenen Gutachten müssen begründet sein und gegebenenfalls Bezug auf das Ergebnis der Abstimmungen nehmen. Sie müssen die Meinung des Ausschusses wiedergeben;

§2. Über die Sitzungen wird ein Bericht verfasst und die Gutachten werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorsitzenden und den Sekretär des Ausschusses unterzeichnet wird;

§3. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern des Ausschusses zugestellt, welche dann die Möglichkeit haben, innerhalb von 8 Tagen nach Versandt der Unterlagen schriftlich zu reagieren;

§4. Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Versammlung genehmigt;

Artikel 8. §1. Unbeschadet der in Verordnungen und Dekreten vorgesehenen besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen können der Gemeinderat und das Gemeindegremium alleine entscheiden, welche der von ihnen beantragten Gutachten veröffentlicht werden sollen;

§2. Der Vorsitzende und alle Ausschussmitglieder sind zur Zurückhaltung und Diskretion bezüglich der Arbeit innerhalb des Ausschusses verpflichtet. Die Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Akten, von denen sie Kenntnis haben, sowie der Debatten ist zu beachten. Sie dürfen nur mittels Bevollmächtigung durch den Ausschuss in dessen Namen reden oder handeln;

Artikel 9. §1. Der Ausschuss wird über die Gutachten und/oder die Entscheidungen der lokalen Behörden informiert, welche diese in Bezug auf Akten getroffen haben, die der Ausschuss vorher bearbeitet hatte;

TITEL III : ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES

Artikel 10. §1. Der Vorstand des Ausschusses wird durch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär gebildet;

§2. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch den Ausschuss innerhalb seiner effektiven Mitglieder gewählt. Sie werden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt;

§3. Die Aufgabe des Vorstandes ist auf die laufende Verwaltung begrenzt;

Artikel 11. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch den ältesten stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt;

Artikel 12. Das Sekretariat des Ausschusses wird durch die Dienste der Gemeindeverwaltung gewährleistet. Der Gemeinderat bezeichnet den Sekretär des Ausschusses. Dieser darf weder Vorsitzender, noch effektives Mitglied des Ausschusses sein. Er hat kein Stimmrecht;

Artikel 13. §1. Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen bilden, welche besondere Problemfälle behandeln, die dem Ausschuss Bericht erstatten und die Gutachten vorbereiten;

§2. Die endgültigen Gutachten können nur vom Ausschuss selber abgegeben werden;

Artikel 14. §1. Der Ausschuss kann jegliche zur Durchführung seines Auftrages erforderlichen Auskünfte einholen, u.a. indem er die Mitarbeit besonders befähigter Personen ersucht;

§2. Diese nehmen nur an den Tagesordnungspunkten der Sitzungen teil, für welche sie eingeladen wurden. Sie haben kein Stimmrecht;

§3. Die eventuellen Kosten für diese Gutachter müssen vorher Gegenstand eines Beschlusses der Gemeinde gewesen sein;

Artikel 15. §1. Der Ausschuss tritt mindestens sechsmal pro Jahr nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung;

§2. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ausschuss innerhalb fünfzehn Tagen einzuberufen, wenn dies entweder durch ein Drittel seiner Mitglieder oder durch das Gemeindegremium beantragt wird oder wenn das Gutachten des Ausschusses aufgrund einer Gesetzes- und Verordnungsbestimmung erforderlich ist;

§3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist jede Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt, auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen;

Artikel 16. §1. Die Einberufungen zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgen mindestens acht Arbeitstage vor dem für die Sitzung festgelegten Datum durch persönlichen Brief an die Ausschussmitglieder;

§2. Diese Einberufung wird innerhalb der gleichen Frist der Abteilung Raumordnung und Städtebau, Direktion der lokalen Raumordnung, Rue des Brigades d'Irlande, 1 in 5100 JAMBES, sowie dem zuständigen Beamten der Außendienststelle und, falls erforderlich, dem Beamten, welcher durch die Regierung bezeichnet werden muss, um an den Sitzungen des Ausschusses teil zu nehmen, zugestellt;

TITEL IV : DIE MITTEL DES AUSSCHUSSES

Artikel 17. Das Kollegium stellt dem Ausschuss einen geeigneten Raum zur Verfügung;

Artikel 18. Der Gemeinderat nimmt hinsichtlich der Ausgaben des Ausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf; das Kollegium sorgt für die Zahlungsanweisungen je nach Bedarf des Ausschusses;

Artikel 19. §1. Den Ausschussmitgliedern werden Anwesenheitsgelder zuerkannt, deren Höhe durch den Gemeinderat festgelegt wird; die Beteiligungskosten werden zurückerstattet;

§2. Die Regierung kann den Betrag des Anwesenheitsgelds, auf welches der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses Anspruch haben, festlegen;

TITEL V : ABÄNDERUNG DER INNEREN GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 20. §1. Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses und ist der Wallonischen Regierung gemäß Artikel 7 des CWATUP zur Begutachtung vorzulegen;

§2. Der Ausschuss ist befugt, diesbezüglich Anregungen zu machen.

EDV

Punkt 2. Erneuerung der PC auf der Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart(D.K.Nr. 281.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Verbesserung und Teilerneuerung der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeindeverwaltung;

Nach Durchsicht der vorliegenden Kostenaufstellung über die Durchführung von zweckmäßigen Verbesserungsmaßnahmen in der EDV der Gemeindeverwaltung;

In Erwägung, dass es zweckmäßig ist, die Verwaltung mit gutem und aktuellen EDV-Geräten und -Programmen auszurüsten;

In Erwägung, dass sämtliche EDV-Ausrüstung der Gemeindeverwaltung von ein und demselben Ausrüster ist und die Gemeinde mit den Liefer- und Dienstleistungen dieses Unternehmens voll und ganz zufrieden ist;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Vorschlag der Vereinigten Kommission vom 27.06.2007 und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehendes Material und Programme der Elektronischen Datenverarbeitung für die Verwaltung der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen und zu installieren:

<i>Beschreibung</i>	<i>Stück</i>	<i>Einheitspreis</i>	
<i>PC</i>	<i>17</i>	<i>650,00 €</i>	<i>11.050,00 €</i>
<i>Microsoft pro</i>	<i>17</i>	<i>150,00 €</i>	<i>2.550,00 €</i>
<i>19" Bildschirm</i>	<i>17</i>	<i>250,00 €</i>	<i>4.250,00 €</i>
<i>externer DVD Schreiber</i>	<i>1</i>	<i>150,00 €</i>	<i>150,00 €</i>
<i>Installation</i>	<i>1</i>	<i>2.000,00 €</i>	<i>2.000,00 €</i>
<i>Total</i>			<i>20.000,00 €</i>
<i>MwSt.</i>			<i>4.200,00 €</i>
<i>Gesamtbetrag</i>			<i>24.200,00 €</i>

Artikel 2. Die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 24.200,00 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen, und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 3. Ankauf eines gebrauchten Pritschenwagens für die Waldarbeiter: Annahme des Lastenheftes mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Waldarbeiter der Gemeinde bisher - abgesehen von einem Baggerlader - über kein Dienstfahrzeug verfügen, welches Sie zum Erreichen ihres Einsatzplatzes im Wald benötigen, sondern ihre Privatfahrzeuge hierfür einsetzen müssen;

In Erwägung, dass ein gebrauchtes Geländefahrzeug mit Allradantrieb für diesen Zweck geeignet wäre, dessen Preis sich bei maximal 19.360,00 € (inklusive 21% MwSt.) bewegen darf;

Nach Durchsicht des diesbezüglich erstellten Lastenheftes des Bauamtes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01.1996, 10.01.1996, 18.06.1996 und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. für die Waldarbeiter ein gebrauchtes Geländefahrzeug mit Allradantrieb anzuschaffen und das durch das Bauamt erstellte Lastenheft anzunehmen;

Artikel 2. Die Kosten für die Anschaffung dieses Fahrzeugs dürfen die Summe von 19.360,00 € (inklusive 21% MwSt.) nicht überschreiten;

Artikel 3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Grüne Gemeindewege: Ausbau eines Geh- und Fahrradweges in LANZERATH: Prinzipbeschluss und Antrag auf Aufnahme im PICVerts 2007-2008“ der Wallonischen Region

Der Rat nimmt diesen Punkt einstimmig von der Tagesordnung.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 5. Ausschreibung einer Stelle als Wegearbeiter (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Aufgabenbereiche der Gemeinde immer vielfältiger werden und festgestellt wird, dass das Personal des Bauhofes der Gemeinde dem anfallenden Arbeitsvolumen nicht mehr gewachsen sind und es angebracht ist, zusätzlich eine neue Stelle zu besetzen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle sofort auszuschreiben und nur Kandidaten zu berücksichtigen, welche eine für die Gemeinde vorteilhafte Qualifikation (Ausbildung, Berufserfahrung und Führerschein C) mit sich bringen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Stelle als qualifizierter Gemeindegewerkschafter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und/oder Erfahrung (Wegebau, Unterhalt, Erdarbeiten, Mau-

rer,...), der Besitz des Führerscheins C sowie eine soziale Einstellung für eine eventuelle Bezeichnung den Ausschlag geben können;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 6. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Joseph HÜNNINGEN, in der Sitzung vom 04.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 20.04.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 30.05.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.05.2007;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2006, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.912,34 €
- auf der Ausgabenseite: 14.062.,06 €

und mit einem Überschuss von 13.850,28 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: „Art. 43 - der dort eingetragene Betrag in Höhe von 37,20 € hätte an den Pfarrpriester überwiesen werden müssen für 10 gestiftete Messen“.

„Es wird daran erinnert (Art. 53 Einnahmen und Ausgaben), dass die Einkünfte aus Mobilien zur Deckung der ordentlichen Ausgaben des Jahres verwendet werden müssen und nicht kapitalisiert werden dürfen“;

In Erwägung, dass es demnach vorbehaltlich dieser Bemerkungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Joseph HÜNNINGEN, in der Sitzung vom 04.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 27.912,34 €
- auf der Ausgabenseite: 14.062.,06 €

und wird mit einem Überschuss von 13.850,28 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Joseph Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 7. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN, in der Sitzung vom 04.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 20.04.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 30.05.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.05.2007;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2006, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.917,28 €
- auf der Ausgabenseite: 25.346,32 €

und mit einem Überschuss von 9.570,96 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat:

„Art. 43: die 5 gestifteten, nicht honorierten Messen müssen dringend gelesen werden; eine entsprechende Haushaltsabänderung müsste baldmöglichst eingereicht werden.“

Im Bezug auf die Verwaltung der Kapitalien der Kirchenfabrik (Einnahmen Art. 6 und 23 sowie Ausgaben Art. 53) wird daran erinnert, dass die Einkünfte aus Mobilien zur Deckung der ordentlichen Ausgaben des Jahres verwendet werden müssen und nicht kapitalisiert werden dürfen“

In Erwägung, dass es demnach vorbehaltlich dieser Bemerkungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN, in der Sitzung vom 04.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 34.917,28 €
- auf der Ausgabenseite: 25.346,32 €

und wird mit einem Überschuss von 9.570,96 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 8. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik ROCHERATH - KRINKELT
(D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH - KRINKELT, in der Sitzung vom 15.04.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 18.04.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 30.05.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.05.2007;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2006, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.934,57 €
- auf der Ausgabenseite: 36.785,81 €

und mit einem Überschuss von 11.148,76 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 ohne Bemerkungen genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH - KRINKELT, in der Sitzung vom 15.04.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 47.934,57 €
- auf der Ausgabenseite: 36.785,81 €

und wird mit einem Überschuss von 11.148,76 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH - KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 9. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik WIRTZFELD (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD, in der Sitzung vom 07.05.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 08.05.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 30.05.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.05.2007;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2006, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 41.154,17 €
- auf der Ausgabenseite: 30.349,36 €

und mit einem Überschuss von 10.804,81 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 ohne Bemerkungen genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;
Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTSFELD, in der Sitzung vom 07.05.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 41.154,17 €
- auf der Ausgabenseite: 30.349,36 €

und wird mit einem Überschuss von 10.804,81 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTSFELD;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 10. Bürgschaft der Gemeinde in Höhe von 33.454,14 € über eine Anleihe der Interkommunale INTEROST zur Finanzierung von Elektrizitätsnetzen (D.K.Nr. 487.91 und 901.103)

DER RAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunale INTEROST vom 23.05.2007;

In Anbetracht der Tatsache, dass INTEROST am 21.12.2006 die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 3.341.815,70 €, rückzahlbar in 20 Jahresraten, für die Finanzierung der Elektrizitäts-Verteileranlagen von 2005 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die der Interkommunale angeschlossenen öffentlichen Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen erteilen müssen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gegenüber der DEXIA-Bank eine solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der sich auf 33.454,14 € beläuft;

Artikel 2. Die DEXIA-Bank zu bevollmächtigen, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des vom Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Artikel 3. die Verpflichtung zu übernehmen, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Artikel 4. die Verpflichtung zu übernehmen, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA-Bank alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund eines Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlag Hundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert

sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

Artikel 5. der DEXIA-Bank die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, die oben genannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;

Artikel 6. In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der DEXIA-Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten rückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat oben erwähnte Verpflichtung betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die DEXIA-Bank eingefordert würden.

Artikel 7. Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten zugeschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der DEXIA-Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen. Im Falle von Verzug, sind von Rechts wegen und ohne Zahlungsaufforderung Verzugszinsen fällig, die entsprechend Artikel 15, § 4 der Anlage zum K.E. vom 26.09.1996 über die öffentlichen Lieferungsaufträge berechnet werden, und dies während der Dauer der Nichtzahlung.

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 11. Ankauf eines neuen Rettungswagens durch die Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes: Zuschusszusage: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 12.06.2007 (D.K.Nr. 485.22 und 633.5)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.06.2007 über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von maximal 16.967,92 € an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes für den Ankauf eines neuen Rettungswagens für den 100-Dienst dieser Lokalsektion;

In Erwägung, dass dieser Beschluss dringlichkeitshalber durch das Kollegium getroffen wurde um der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN zu ermöglichen, das Fahrzeug sofort bestellen zu können;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den oben erwähnten Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.06.2007 über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von maximal 16.967,92 € an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes für den Ankauf eines neuen Rettungswagens für den 100-Dienst dieser Lokalsektion voll und ganz zu bestätigen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Ankauf einer Parzelle in BÜLLINGEN von der Kirchenfabrik Büllingen (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, von der Kirchenfabrik BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 3, zum symbolischen Euro eine Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 90h, mit der Größe von 443m², zu erwerben;

In Erwägung, dass diese Parzelle in Realität den Weg bildet, der entlang des Bischöflichen Instituts verläuft und der die Strasse „Am Wittumhof“ mit dem „Arnold-Ortmanns-Platz“ verbindet;

In Erwägung, dass dieser Weg in der Vergangenheit von der Gemeinde ausgebaut, unterhalten und vom Schnee geräumt wurde bzw. wird;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kirchenfabrikrates BÜLLINGEN vom 06.06.2007 mit welchem dem Verkauf zugestimmt wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Beschluss des Kirchenfabrikrates BÜLLINGEN vom 06.06.2007;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 90h, mit der Größe von 443m², gehörend der Kirchenfabrik Büllingen, zum symbolischen Euro zu tätigen und diese nach dem Ankauf ins öffentliche Eigentum zu integrieren;

Artikel 2 Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion für den Geländeerwerb der Gemeinde anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3 Die Gemeinde trägt alle Unkosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Bischof von Lüttich zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 13. Ankauf einer Waldparzelle in Rocherath von Herrn Roland PALM (D.K.Nr. 506.12)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, Waldparzellen von Herrn Roland PALM, wohnhaft in Rocherath 112, 4761 BÜLLINGEN, gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 10, mit der Größe von 0,0996 Ha und Nr. 11a, mit der Größe von 0,4718 Ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes ELSENBORN vom 05.06.2007;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 20.06.2007;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf der Waldparzellen Nr. 10, groß 9,96 Ar, und Nr. 11a, groß 47,18 Ar, gelegen in der Flur B, Gemarkung 5 (Rocherath), Gemeinde Büllingen, zum Gesamtpreis von 9.957,06 € von Herrn Roland PALM, wohnhaft in Rocherath 112, 4761 BÜLLINGEN, gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur B, ;

INTERPELLATIONEN:

Der Liste FBB:

1. Gebühr für das Betreiben einer Kirmesattraktion
2. Ausarbeiten eines neuen Schlüssels für die Vereinszuschüsse
3. Neugestaltung des Abschnitts Brückberg Büllingen von der Kirche bis zum Kinderspielplatz
4. Unterhalt der Anlage neben dem Asylantenheim
5. Schulhof der Gemeindeschule Rocherath-Krinkelt
6. Treffen mit der TEC
7. Aktionsstrategie in Sachen Wohnungswesen: gemeindliche Aktionsprogramm 2007-2008

Der Liste WIRTZ:

1. Verkehrsberuhigung - Aufstellen der Blumenkübel